

# **VERORDNUNG**

## **über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Viktorsberg (Abfuhrordnung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Viktorsberg hat mit Beschluß vom 11.5.1998 aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 22 des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 30/1988, 10/1994 sowie § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 12 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990 idF 505/1994 verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf Ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft durch Verrottung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, daß auf der Liegenschaft keine Mißstände entstehen, die

- a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
- b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
- c) Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden,
- d) die Sicherheit gefährden.

2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, daß die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhr-einrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.

3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u.dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremden Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

4) diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:

- a) Hausabfälle, das sind üblicherweise in Haushalten anfallende Abfälle wie Kehrlicht, Asche, Küchenabfälle, Verpackungsabfälle, Altpapier, Gartenabfälle, sowie gleichartige Abfälle;

- b) sperrige Hausabfälle, das sind solche Hausabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können;
- c) Problemstoffe, das sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie z.B. Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien usw. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden, bzw. bis zur Übernahme durch eine befugte Abfuhrereinrichtung für gefährliche Abfälle;
- d) sperrige Gartenabfälle, das sind pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können;
- e) Abfälle sind auch dann Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle, wenn sie aus Anlagen stammen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar sind.

## **§ 2 Hausabfälle**

- 1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei denen Altpapier, Altglas, Altmetalle, Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, Styropor, Holz sowie Problemstoffe ausgesondert sind.
- 2) Die Hausabfälle sind der Abfuhr getrennt nach den Fraktionen "Bioabfälle" (das sind Küchenabfälle und Gartenabfälle sowie durch nicht gefährliche Stoffe verunreinigtes Papier u.dgl.) und "Restmüll" (das sind z.B. Abfälle aus dem Hygienebereich, Nichtverpackungen aus Kunststoff, Kehricht u.dgl.) zu übergeben.
- 3) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfall und Restmüll zur Abfuhr bereitzustellen.
- 4) Die bereitgestellten Säcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden und sind an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

### **§ 3 Abfuhrgebiet**

1) Das Abfuhrgebiet umfaßt das gesamte Gemeindegebiet mit ganzjährig bewohnten Häusern.

### **§ 4 Abfuhrplan**

2) Die Abfuhr der Bioabfälle und des Restmülls erfolgt zweiwöchentlich, jeweils am Dienstag. Sie findet an den Abfuhrtagen ab 7.00 Uhr statt. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

### **§ 5 Sperrige Hausabfälle**

1) Sperrige Hausabfälle können mit der bei der Gemeinde erhältlichen Sperrgutmarke am jeweiligen Abfuhrtag übergeben werden. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallsäcken für Restmüll wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden.

2) Die sperrigen Altmetalle können bei der jährlich stattfindenden Altmetallsammlung übergeben werden.

### **§ 6 Verwertbare Altstoffe**

1) Alttextilien können bei den jährlich stattfindenden Sammlungen des Roten Kreuzes oder der Caritas abgegeben werden.

2) Altpapier kann bei den zweimal jährlich stattfindenden Sammlungen des Musikvereines, sowie bei den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern abgegeben werden.

3) Altglas, Dosen, kleine Metallteile und Verpackungskunststoffe können bei den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern bei den Altstoffsammelstellen entsorgt werden.

4) Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe bei den Sammelstellen zurückgelassen werden. In die Sammebehälter dürfen keine Fremdstoffe, insbesondere keine Hausabfälle, eingebracht werden. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

## **§ 7 Problemstoffe**

1) Problemstoffe können bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemstoffsammlungen abgegeben werden.

2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien), Lampen und Kühlgeräte, sowie ÖlfILTER, Altöl und Altchemikalien besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in der Apotheke zurückgegeben werden.

Werden Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Zif. 3 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, idgF (AWG) besteht, bei Problemstoffsammlungen abgegeben, kann die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 AWG ein Entgelt einheben.

## **§ 8 Sperrige Gartenabfälle**

Kleinmengen von sperrigen, pflanzlichen Abfälle von Hausgärten können, sofern sie nicht an Ort und Stelle selbst zerkleinert und der Eigenkompostierung zugeführt werden können, bei der von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle abgegeben werden.

## **§ 9 Information über Sammel- und Abfuhrtermine**

Über die Termine von Sammlungen von sperrigen Hausabfällen, verwertbaren Altstoffen, Problemstoffen und sperrigen Gartenabfällen sowie über vorübergehende Änderungen der Abfuhrtage und Abfahrzeiten sind die Haushalte vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

## **§ 10 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 29 Abfallgesetz, LGBI. Nr. 30/1988 idgF. mit Geldstrafen bis zu ATS 100.000,-- bestraft.

## **§ 11 Schlußbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 11.05.1998 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfuhrordnung vom 1.1.1989 ihre Wirksamkeit.

Viktorberg, am 13.05.1998

Der Bürgermeister  
Ammann Jakob

